

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 62 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über den Salzburger Gesundheitsfonds geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. November 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatteurin Abg. Bartel verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung.

Im Rahmen der Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis einschließlich 2021 sei auch eine Einigung über die Fortführung des partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung erzielt worden. Damit solle sichergestellt werden, dass sich mittels vereinbarter Ausgabenobergrenzen die öffentlichen Gesundheitsausgaben gleichlaufend zum nominellen Wirtschaftswachstum entwickeln. Die Festlegung der Eckpunkte und Inhalte dieser partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit erfolge in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung Zielsteuerung Gesundheit (Zielsteuerungsvereinbarung). Die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen im Gesundheitsbereich für die Jahre 2017 bis 2021 enthält die neue Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Der vorliegende Entwurf enthält nahezu ausschließlich Anpassungsmaßnahmen an diese beiden Vereinbarungen. Zusätzlich werde vorgeschlagen, ein zusätzliches Mitglied in die Gesundheitsplattform einzubeziehen. Die in der Novelle enthaltenen organisationsrechtlichen Vorschriften beruhen auf Art. 15 B-VG. Inhalte, die dem Krankenanstaltenrecht zuzurechnen seien, beruhen auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Eine sonderzivilrechtliche Bestimmung (§ 30) gründe sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG. Gemäß Art. 54 der Finanzierungsvereinbarung sowie gemäß Art. 30 der Zielsteuerungsvereinbarung seien die zur Durchführung dieser Vereinbarungen notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen rückwirkend mit 1. Jänner 2017 in Kraft zu setzen. Die finanziellen Festlegungen der neuen Finanzierungsvereinbarung gelten dann für die gesamte neue Finanzausgleichsperiode, also für die Jahre 2017 bis 2021.

Abg. Konrad MBA erkundigt sich bei der Expertin, ob es in anderen vergleichbaren Bundesländern, wie z. B. Tirol, ähnliche Anpassungen zu den Gesetzen gebe.

Dr.<sup>in</sup> Stolzlechner (SAGES) berichtet, dass es prinzipiell um Anpassungen aufgrund des Finanzausgleichs 2017 geänderter Zielsteuerungsvereinbarungen gehe. Es gehe ausschließlich um Umsetzungsbestimmungen zu zwei Vereinbarungen gemäß Art. 15a-B-VG (Finanzierung und

Gesundheit) und Anpassung an das SAGES-Gesetz. Eine der Hauptänderungen sei, dass auf Landesebene kein Zielsteuerungsvertrag mehr beschlossen werde, sondern, dass die Landes-Zielsteuerungskommission ein Landes-Zielsteuerungsübereinkommen im Einvernehmen der Zielsteuerungspartner und Kurien beschließe. Die Anpassungen betreffen nur Gesetzeszitate, die aber alle Bundesländer umsetzen müssten. Neu sei, dass ein zusätzliches Mitglied der Berufsgruppe der medizinisch-technischen Dienste in die Gesundheitsplattform einzubeziehen sei. Auf Vorschlag des legislatischen Dienstes seien drei Paragraphen herausgenommen worden, die nur eine Abschreibung aus den 15a-Vereinbarungen seien. Der Landes-Zielsteuerungsvertrag müsse sich an die Grundsätze der Ergebnisorientierung, Versorgungsstrukturen und Versorgungsprozesse halten. Zur Frage von Abg. Konrad MBA betreffend Sanktionsmechanismus merkt Dr.<sup>in</sup> Stolzlechner an, dass es diesen im Gesetz gebe und sich dieser in den Artikeln ändere.

Klubvorsitzender Abg. Steidl bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage. Er erkundigt sich nach den Gründen, weshalb die in die Gesundheitsplattform aufgenommenen medizinisch-technischen Dienste kein Stimmrecht hätten. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger hätte in der Stellungnahme einen Einwand zu den §§ 32 bis 37 angebracht, dass diese Vereinbarungen nicht verfassungskonform wären. Um Stellungnahme wird gebeten.

Von Seiten des legislatischen Dienstes führt Ing. Mag. Dr. Stegmayer aus, dass in den Bestimmungen auf die entsprechende Vereinbarung verwiesen werde. Gleichzeitig wird die Vereinbarung in der Zielsteuerungsvereinbarung für verbindlich erklärt.

Abg. Wiedermann fragt nach, ob die geäußerte Kritik von Seiten der Wirtschaftskammer berechtigt wäre.

Dr.<sup>in</sup> Stolzlechner berichtet, dass die Gesundheitsplattform Themen wie Finanzierungen, Investitionszuschüsse und Strukturmittel behandle. Diese Themen würden die Berufsgruppe der medizinisch-technischen Dienste nicht betreffen, man wolle aber der Berufsgruppe die Möglichkeit bieten, teilzunehmen und beratend einzugreifen. Es sei richtig, dass der Hauptverband und die Wirtschaftskammer Kritik geäußert hätten, Dr.<sup>in</sup> Stolzlechner verlasse sich aber auf die Experten des legislatischen Dienstes.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl merkt an, dass man bei Gründung der Gesundheitsplattform vor etwa zehn Jahren danach getrachtet habe, dass die Plattform nicht zu groß werde. Im Laufe der Jahre hätten einzelne Gruppen gebeten, an Besprechungen teilnehmen zu können. Die Berufsgruppe der medizinisch-technischen Dienste sei mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS sohin - mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 62 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. November 2017

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Bartel eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. Dezember 2017:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter und Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS, eine Stimme der FWS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.